

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 7 Zahlungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Angebot, Vertragsschluß, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam und verbindlich.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten. Sofern sich nach Auftragserteilung eine Änderung dieser Preise ergibt, sind wir berechtigt, dem Käufer bei der Lieferung oder Leistung die geänderten Preise in Rechnung zu stellen.
3. Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk bzw. ab Lager. Die Versandkosten trägt der Käufer. Versandweg und -mittel sind unserer freien Wahl überlassen, falls keine anderslautende Vereinbarungen bestehen. Verpackungskosten werden nur berechnet, wenn der Käufer besondere, Mehraufwand verursachende Anforderungen stellt.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unversichert versandt. Mit ihrer Übergabe an einen Spediteur oder sonstigen Frachtführer, spätestens jedoch nach Verlassen unseres Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, so sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenen Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrenübergang vollzieht sich mit Bereitstellung der versandfertigen Ware.

§ 4 Lieferfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie in einer schriftlichen Mitteilung ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben. Lieferfristen beginnen eine Woche nach Zugang der Bestellung, im Falle einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung mit deren Zugang beim Käufer.
2. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn wir selbst von unseren Vorlieferanten nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert werden. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
3. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer wird von uns unverzüglich über den Grund der Behinderung informiert.
4. Befinden wir uns im Verzug, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und, falls die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Mängel – auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber nach einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich für die angegebenen Sterilitäts- und Verfalldaten. Nach Ablauf von 14 Tagen können Beanstandungen von Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren (Wareingangsprüfung beim Käufer), nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu, wobei uns freigestellt ist, ob wir dies beim Käufer oder nach Rücksendung zu uns tun. Die Annahme von Ware, die ohne unser vorhergehendes schriftliches Einverständnis an uns zurückgesandt wird, wird von uns verweigert.
3. Mangelhafte Ware nehmen wir unter Ersatzleistung zurück. Stattdessen können wir auch den nachgewiesenen Minderwert ersetzen (Minderung). Schlägt eine Ersatzlieferung fehl oder ist sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Ausschluss und Begrenzung der Haftung

1. Soweit die vorstehenden Klauseln keine besonderen Vorschriften enthalten, ist ein Schadenersatzanspruch des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei der Vertragsverhandlung, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldner, etc.) ausgeschlossen, soweit wir nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften.
2. Fällt einem unserer Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit zur Last, so beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf den Schaden, der für uns aufgrund der bei dem Vertragsschluss bekannten oder erkennbaren Umstände als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar war.
3. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang an den Käufer.

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist jede unserer Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Maßgeblich für die Frist ist das Rechnungsdatum und der Zahlungseingang auf unserem Konto. Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der versandfertigen Ware ausgestellt.
2. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Käufers.
3. Sollten Umstände bekannt werden, die nach unserem kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurück zu treten oder die Lieferung von vorheriger Bezahlung abhängig zu machen.
4. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig.

§ 8 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

1. Bei Überschreitung des in § 7 Abs. 1 eingeräumten Zahlungszieles von maximal 30 Tagen ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen von 4% über den jeweiligen Leitzins der Deutschen Bundes- bzw. Europäischen Zentralbank zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
2. Vor der vollständigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Verbindlichkeiten sofort fälligstellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheiten für sie gegeben und Wechsel ausgestellt sind. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Die Kosten einer Mahnung und Rechtsverfolgung einschließlich aller hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einholung von Auskünften, Einschaltung eines Anwaltes oder Inkassobüros, etc.) gehen zu Lasten des Käufers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum der gelieferten Ware behalten wir uns so lange vor, bis sämtliche, uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten und Spesen bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Der Käufer darf Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich etwaiger Sicherheiten tritt der Käufer hiermit in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Käufer Vorbehaltsware, die mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, veräußert, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils.
3. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Käufers die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
4. Die Verpfändung und Sicherungsübertragung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
5. Der Käufer gestattet uns hiermit unwiderruflich den jeweiligen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Lager zur Feststellung der in unserem Eigentum stehenden Waren.
6. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung die Gesamtforderungen gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen ist Obernburg am Main, wenn der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir können nach unserer Wahl den Käufer auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
3. Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge finden keine Anwendung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in einem auf Grundlage dieser Bestimmungen abgeschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.